



HVBG

HVBG-Info 16/1990 vom 12.07.1990, S. 1307 - 1312, DOK 312/017-BSG

Prozeßführungsbefugnis (§§ 639 Satz 1, 636, 638 Abs. 1 RVO)
- UV-Schutz bei Gefälligkeitsleistung (§ 539 Abs. 2 RVO)
- BSG-Urteil vom 26.04.1990 - 2 RU 47/89

Prozeßführungsbefugnis (§§ 639 Satz 1, 636, 638 Abs. 1 RVO) -
UV-Schutz bei Gefälligkeitsleistung (§ 539 Abs. 2 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 26.04.1990 - 2 RU 47/89 -
Das BSG hat mit Urteil vom 26.04.1990 - 2 RU 47/89 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Daß der Verletzte seine Ansprüche erst zu einem Zeitpunkt geltend macht, zu dem die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB möglicherweise bereits abgelaufen war, steht der Anwendung des § 639 S. 1 RVO nicht entgegen; denn die Verjährung beseitigt nicht den Anspruch, sondern gibt dem Schuldner nur das Recht, die Leistung zu verweigern (§ 222 Abs. 1 BGB). Für die in § 639 S. 1 RVO geregelte Feststellungs- bzw. Prozeßführungsbefugnis des Unternehmers (Prozeßstandschaft) genügt es, daß deren Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz vorgelegen haben.
2. Dem Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO kann nicht entgegengehalten werden, der Verletzte sei "nur aus Gefälligkeit" tätig geworden. Den privaten Beziehungen zwischen dem Tätigwerdenden und dem Unternehmer ist ebenso wie der Zeitdauer der Beschäftigung lediglich im Rahmen der Gesamtumstände des Einzelfalles - vor allem bei Hilfeleistungen unter Verwandten und bei Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern - die ihr zukommende, nicht aber eine selbständige Bedeutung beizumessen (vgl. BSG vom 25.10.1989 - 2 RU 4/89 = SozR 2200 § 539 Nr. 134 = HV-INFO 1990, S. 299-305).